



Leitlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Grünen Höfen im urbanen Raum

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin strebt an, zum Erhalt der biologischen Vielfalt den Anteil an naturnah gestalteten Freiflächen deutlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck sowie zur Verbesserung des Stadtbildes und der Aufenthaltsqualität von Freiflächen, gewährt das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken in Charlottenburg-Wilmersdorf.

Die Zuschüsse werden nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und den Grundsätzen der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von

- Innen- und Hinterhöfen
- Vorgärten

insbesondere durch

- Entsiegelung von Asphalt- und Betonflächen,
- Anlage von Gehölzflächen, Staudenbeeten, Wiesen,
- Nisthilfen für Tiere

im Bereich des Berliner S-Bahn-Rings.

Um die Artenvielfalt der wildlebenden Tiere zu fördern, sind bei der Gestaltung der Grünflächen standortangepasste, überwiegend heimische Pflanzenarten in der Wildform zu verwenden. Eine Verwendung von Sorten ist nur bei Obstgehölzen förderfähig. Listen mit förderfähigen Pflanzenarten sind beigefügt. Diese dienen der Orientierung und sind nicht abschließend. Weitere Arten sind im Einzelfall zu prüfen und bedürfen der Zustimmung des Umwelt- und Naturschutzamtes. Die Verwendung gebietseigener (autochthoner) Pflanzen wäre zu empfehlen, ist aber aufgrund der schwierigen Beschaffung optional.



3. Zuwendungsempfänger

Förderungs- und antragsberechtigt sind Mieter, Mietergemeinschaften sowie andere Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die **in Selbsthilfe** zur Gestaltung und Begrünung ihrer Umwelt beitragen wollen.

Anträge müssen die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer enthalten. Die Grundstückseigentümer müssen sich verpflichten, aus den geförderten Begrünungsmaßnahmen keine Mieterhöhungen zu verlangen. Sie müssen sich ferner verpflichten, dass die Begrünungsmaßnahmen nicht auf Flächen erfolgen, die im Verlaufe der nächsten 10 Jahre durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Wenn dies im Einzelfall dennoch notwendig sein sollte, so sind die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des Eigentümers wiederherzustellen. Bei einem Eigentümerwechsel sind diese Verpflichtungen auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Erfolgt dies nicht, verbleiben die Verpflichtungen beim Alteigentümer. Bei mehreren Eigentümern (Eigentümergemeinschaften) haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

4. Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

Die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt auf Antrag zur Gewährung von Zuwendungen. Die Höhe der Fördermittel bemisst sich nach den zuwendungsfähigen Kosten und der Art des Vorhabens.

Die Förderung beträgt im Höchstfall 50,00 € / m² Hoffläche. Der maximale Zuschuss beträgt 5.000,- €.

Die Empfänger haben die Maßnahmen in der Regel in Eigenleistung zu erbringen. Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für

- Boden,
- Gehölze, ausdauernde Stauden und Gräser, Zwiebelgewächse
- Habitatstrukturen & Nisthilfen für wildlebende Tiere.

Bei Maßnahmen, bei denen den Zuwendungsempfängern die Erbringung von Eigenleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar ist, können Firmenleistungen im Rahmen des Förderungshöchstbetrages anerkannt werden.

Dies gilt für

- Aufbruch, Abfuhr und fachgerechte Entsorgung von Beton und Asphalt.



Es werden grundsätzlich keine Vorhaben oder Maßnahmen finanziert, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ergeben. Beispielsweise werden keine Ersatzpflanzungen finanziert, die sich aus einer Auflage eines Baumschutz-Bescheids gemäß § 6 BaumSchVO Bln ergeben. Maßnahmen zur Erreichung eines Biotopflächenfaktors werden ebenfalls nicht finanziert, wenn dies Teil einer gültigen Baugenehmigung ist.

5. Verfahren

Die Gewährung des Zuschusses obliegt dem Umwelt- und Naturschutzamt. Mit der Durchführung der Maßnahmen kann erst nach Erhalt der Förderbestätigung durch das Umwelt- und Naturschutzamt Charlottenburg-Wilmersdorf begonnen werden. Die Abrechnung erfolgt nach Abnahme der Maßnahme durch das Umwelt- und Naturschutzamt bzw. seiner Beauftragten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO.